



INHALTSVERZEICHNIS

1. Bekanntmachung –
Vollzug des Gesetzes zur Ordnung des
Wasserhaushalts (WHG)
2. Bekanntmachung – 19. Beteiligungs-
bericht der Stadt Weiden i.d.OPf
3. Bekanntmachung –
Frühlingsfest 2020 in Weiden i.d.OPf.
4. Bekanntmachung –
Volksfest 2020 in Weiden i.d.OPf.
5. Bekanntmachung – Erhebung von Ge-
bühren bei Märkten in der Stadt Wei-
den i.d.OPf. (Marktgebührensatzung)
6. Bekanntmachung – Änderung der Sat-
zung über das Abhalten von Märkten in
der Stadt Weiden i.d.OPf.
7. Bekanntmachung – Satzung für das
Jugendamt der Stadt Weiden i. d. OPf.
8. Bekanntmachung –
Familiennachrichten

Vollzug des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i. d. F. der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)

Umgestaltung und Aufwertung des Flutkanals zwischen Schirmitzer Brücke und Brücke Neubau; Rückbau Unteres Wehr – Tektur

BEKANNTMACHUNG

Das Wasserwirtschaftsamt Weiden i.d.OPf. beabsichtigt, das Untere Wehr im Laufe des Jahres 2019 zurückzubauen. Die Maßnahme wurde bereits mit Beschluss der Stadt Weiden i.d.OPf. vom 07.01.2008 (AZ: 3100-9999-66753) planfestgestellt. Dieser ist weiterhin gültig.

Aufgrund diverser Änderungen in der Ausführungsplanung (u. a. bislang nicht vorgesehener Abriss der bestehenden Flügelmauern) war eine Tektur der Antragsunterlagen erforderlich. Es ist ein separates wasserrechtliches Verfahren durchzuführen. Der vorgesehene Rückbau des Unteren Wehres ist als Gewässerausbau zu klassifizieren und bedarf somit zumindest der Plangenehmigung (§ 68 Abs. 1 und 2 i. V. m. § 67 Abs. 2 WHG). Im Rahmen dessen ist im vorliegenden Fall eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen (§ 7 Abs. 2 i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.18.2 UVP). Hierbei ist abzuklären, inwieweit sich durch die geplante Maßnahme nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt ergeben können. Dies erfolgt unter Maßgabe der Anlagen 2 und 3 UVP.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass durch das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Es besteht somit keine UVP-Pflicht (§ 5 Abs. 2 UVPG).

Das Prüfungsprotokoll sowie die zugrundeliegenden Unterlagen und Pläne können im Zeitraum vom

15.07.2019 bis einschließlich dem 29.07.2019 bei der Stadt Weiden i.d.OPf. – Umweltamt (Wasserrecht und Bodenschutz), Dr.-Pfleger-Straße 15, 92637 Weiden, Zi.-Nr. 0.60, während der üblichen Dienstzeiten

**Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr und
Donnerstag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
sowie von 14:30 Uhr bis 17:30 Uhr**

oder nach Terminvereinbarung, Tel.: 0961/81-3103, eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist. Die Entscheidung der Stadt Weiden i.d.OPf. ist in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin überprüfbar, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden und das Ergebnis nachvollziehbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Im Übrigen wird das Verfahren als Plangenehmigung fortgeführt (§ 68 Abs. 2 Satz 1 WHG).

Weiden i.d.OPf., 01.07.2019
Stadt Weiden i.d.OPf.

Kurt Seggewiß
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

19. Beteiligungsbericht der Stadt Weiden i.d.OPf.

Gemäß Art. 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern hat die Stadt Weiden i.d.OPf. den Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2017 erstellt. Der Stadtrat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 01.07.2019 den Bericht genehmigt. Der Beteiligungsbericht kann während der Dienststunden in der Stadtkämmerei, Stabsstelle Zentrales Controlling, Dr.-Pfleger-Str. 15, Zi.Nr. 2.48, eingesehen werden. Daneben ist der Beteiligungsbericht im Internet unter www.weiden.de (Bereich Haushalt) abrufbar.

Weiden i.d.OPf., 02.07.2019
Stadt Weiden i.d.OPf.

Kurt Seggewiß
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Frühlingsfest 2020 in Weiden i.d.OPf.

In der Zeit vom 30.04.2020 mit 10.05.2020 findet in Weiden i.d.OPf. das Frühlingsfest statt.

Bewerbungen für dieses Volksfest (ohne Warenmarkt) sind bis spätestens 20. November 2019 bei der Stadt Weiden i.d.OPf., Amt für öffentliche Ordnung, Postfach 25 55, 92615 Weiden, einzureichen.

Die Bewerbungen müssen enthalten:

1. Ständige Anschrift des Bewerbers mit Telefonanschluss
2. Art des Geschäftes und genaue Bezeichnung
3. Größe des Geschäftes mit genauen Maßen und Lichtbild
4. Anschlusswerte für Licht- und Kraftstrom mit Höchstleistungsbedarf

5. Angaben über die Fahr- bzw. Eintrittspreise bei Fahr-, Schau- und Belustigungsgeschäften

Besonderes Interesse besteht zur Ergänzung des Vergnügungsparks an zugkräftigen, neuzeitlichen Fahr-, Schau- und Belustigungsgeschäften.

Unvollständige Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden. Die Bewerbungen begründen keinen Rechtsanspruch auf eine Zulassung oder auf einen bestimmten Platz.

Zulassungen ergehen ausschließlich schriftlich in Vertragsform.

Die Rücksendung von Unterlagen erfolgt nur, wenn ausreichend Rückporto beigelegt ist.

Eine Haftung dafür, dass das Fest tatsächlich und zu dem angegebenen Zeitpunkt stattfindet, wird nicht übernommen.

Weiden i.d.OPf., 05.07.2019
Stadt Weiden i.d.OPf.

Kurt Seggwiß
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Volksfest 2020 in Weiden i.d.OPf.

In der Zeit vom 17.09.2020 mit 21.09.2020 findet in Weiden i.d.OPf. das Volksfest statt.

Bewerbungen für dieses Volksfest sind bis spätestens 20. November 2019 bei der Stadt Weiden i.d.OPf., Amt für öffentliche Ordnung, Postfach 25 55, 92615 Weiden, einzureichen.

Die Bewerbungen müssen enthalten:

1. Ständige Anschrift des Bewerbers mit Telefonanschluss
2. Art des Geschäftes und genaue Bezeichnung

3. Größe des Geschäftes mit genauen Maßen und Lichtbild

4. Anschlusswerte für Licht- und Kraftstrom mit Höchstleistungsbedarf

5. Angaben über die Fahr- bzw. Eintrittspreise bei Fahr-, Schau- und Belustigungsgeschäften

Besonderes Interesse besteht zur Ergänzung des Vergnügungsparks an zugkräftigen, neuzeitlichen Fahr-, Schau- und Belustigungsgeschäften.

Unvollständige Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden. Die Bewerbungen begründen keinen Rechtsanspruch auf eine Zulassung oder auf einen bestimmten Platz.

Zulassungen ergehen ausschließlich schriftlich in Vertragsform.

Die Rücksendung von Unterlagen erfolgt nur, wenn ausreichend Rückporto beigelegt ist.

Eine Haftung dafür, dass das Fest tatsächlich und zu dem angegebenen Zeitpunkt stattfindet, wird nicht übernommen.

Weiden i.d.OPf., 05.07.2019
Stadt Weiden i.d.OPf.

Kurt Seggwiß
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Satzung

über die Erhebung von Gebühren bei Märkten in der Stadt Weiden i.d.OPf. (Marktgebührensatzung)

Die Stadt Weiden i.d.OPf. erlässt auf Grund von Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98), folgende

Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung von Standplätzen bei den in der Stadt Weiden i.d.OPf. stattfindenden Märkten werden mit Ausnahme des Christkindlmarktes Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Auslagen werden nach Maßgabe des § 7 erhoben.

§ 2 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung von Standplätzen nach den Bestimmungen der Marktsatzung, bei fehlender Zuweisung mit der tatsächlichen Inanspruchnahme.

§ 3 Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Bei der Zuweisung eines Standplatzes für einen bestimmten Zeitraum (Dauerzuweisung) wird die festgesetzte Gebühr im voraus fällig und ist nach Zugang der Gebührenfestsetzung zum festgesetzten Zeitpunkt an die Stadtkasse Weiden i.d.OPf. zu überweisen.
- (2) Bei der Zuweisung von Tagesplätzen wird die festgesetzte Gebühr am benützten Platz durch Bedienstete der Stadt gegen Aushändigung einer Quittung eingehoben.
- (3) Macht der Benutzungsberechtigte von seinem Benutzungsrecht keinen oder nur teilweise Gebrauch, so begründet dies keinen Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung der Gebühren. Das gleiche gilt auch, wenn die Standplätze bis zum angegebenen Zeitpunkt nicht bezogen sind.
- (4) Die Nachweise über die Entrichtung der Gebühren sind den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 4 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige, der die Einrichtungen der Märkte benützt oder benutzen lässt. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Hat die Stadt Weiden i.d.OPf. die Durchführung eines Marktes ganz oder teilweise auf einen Dritten (Veranstalter) übertragen, so ist dieser im Umfang der Übertragung Gebührensschuldner. Mehrere Veranstalter haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Auskunftspflicht

Die Gebührenpflichtigen haben die für die Gebührenfestsetzung und -einhebung erforderlichen Auskünfte vollständig und richtig zu erteilen und hierfür auf Verlangen Nachweise vorzulegen.

§ 6 Höhe der Gebühren

- (1) Für die Gebührenberechnung sind die Frontmeter der überlassenen Fläche maßgebend. Jeder angefangene Frontmeter wird voll berechnet.
- (2) Die Marktgebühren betragen:

a) Wochenmarkt

- | | |
|------------------------------------|--------|
| 1. Tagesplatz je lfdm | 3,00 € |
| 2. Dauerplatz je lfdm und Markttag | 1,80 € |
| 3. Tagesplatz für Imbiss je lfdm | 5,00 € |
| 4. Imbiss je lfdm und Markttag | 3,00 € |

b) Jahrmarkt

- | | |
|---|----------------------|
| 1. Platz je lfdm | 3,50 € |
| | mind. jedoch 10,00 € |
| 2. Imbiss/alkoholische Getränke je lfdm | 7,00 € |
| 3. Platz für Werbeverkäufer je lfdm | 7,00 € |

§ 7 Auslagen

- (1) Zusätzlich zu den Marktgebühren werden Stromkosten für den Anschluss an die städtische Stromversorgung erhoben.
- (2) Als Auslagen werden erhoben:
- a) Jahrmarkt
- | | |
|-------------|----------------------|
| Normalstrom | 5,00 € pro Markttag |
| Kraftstrom | 10,00 € pro Markttag |
- b) Wochenmarkt 1,50 € pro Markttag

§ 8 Beitreibung

Rückständige Marktgebühren werden nach Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes beigetrieben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Weiden i.d.OPf. in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren bei Märkten in der Stadt Weiden i.d.OPf. vom 24.11.1992 (Amtsblatt der Stadt Weiden i.d.OPf. Nr. 23 vom 15.12.1992), zuletzt geändert durch Satzung vom 22.05.2015 (Amtsblatt der Stadt Weiden i.d.OPf. Nr. 27 vom 30.12.2015), außer Kraft.

Weiden i.d.OPf., 10.07.2019
Stadt Weiden i.d.OPf.

i.V. Jens Meyer
2. Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Satzung

zur Änderung der Satzung über das Abhalten von Märkten in der Stadt Weiden i.d.OPf. (Marktsatzung)

Die Stadt Weiden i.d.OPf. erlässt auf Grund der Art. 22, 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) (FN BayRS 2020-1-1-I) folgende

Satzung:

§ 1 Gegenstand der Änderung

Die Satzung über das Abhalten von Märkten in der Stadt Weiden i.d.OPf. vom 27.07.2010 (Amtsblatt der Stadt Weiden i.d.OPf. Nr. 14 vom 02.08.2010), zuletzt geändert durch Satzung vom 22.12.2015 (Amtsblatt der Stadt Weiden i.d.OPf. Nr. 27 vom 30.12.2015), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Weiden i.d.OPf. betreibt die Wochen- und Jahrmärkte und den Christkindlmarkt jeweils als öffentliche Einrichtung

§ 2 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Wochen- und Jahrmärkte. Für den Christkindlmarkt finden ausschließlich die Regelungen unter dem IV. Abschnitt §§ 18 – 19 Anwendung.

2. § 6 Abs. 3 Satz 5 wird gestrichen.
3. In § 6 Abs. 5 Satz 4 werden die Wörter „und zum Christkindlmarkt“ gestrichen.

4. Die §§ 18 und 19 erhalten folgende neue Fassung:

§ 18
**Gegenstand des Marktes,
Benutzungsverhältnis**

(1) *Der Weidener Christkindlmarkt ist ein traditioneller bayerischer Weihnachtsmarkt mit einem gemischten, typisch weihnachtlichen Angebot. Die Verkaufseinrichtungen sind weihnachtlich zu gestalten. Die Flächen, Zeit, Öffnungszeiten sowie die Waren, die auf dem Christkindlmarkt feilgeboten werden dürfen, sind unter Nummer 3 der Anlage zu dieser Satzung aufgeführt. Ein Verkauf nach Spezialistenart ist nicht gestattet. Das Anbieten und Verkaufen von Waren ist nur mit Zulassung zulässig.*

(2) *Die Ausgestaltung der Benutzungsverhältnisse mit den zugelassenen Bewerbern erfolgt durch privatrechtlichen Vertrag. Hierin werden die Einzelheiten der Benutzung, das Platzgeld, die Betriebszeiten, die konkrete Platzzuweisung, die Nutzerpflichten, die den jeweiligen Einzelfall betreffenden betriebs- und sicherheitstechnischen Fragen, das Betretungs- und Weisungsrecht der vom Veranstalter beauftragten Personen sowie die vorzeitige Beendigung des Benutzungsverhältnisses geregelt. Kommt der Vertrag nicht innerhalb einer von der Stadt Weiden i.d.OPf. gesetzten angemessenen Frist zustande, kann die Zuweisung gem. § 6 Abs. 7 Satz 1 widerrufen werden.*

§ 19
Bewerbung um Standplätze

Die Standplätze werden jeweils nur für den in der Anlage zu dieser Satzung unter Nr. 3 Buchstabe b) beschriebenen Marktzeitraum eines Jahres vergeben. Anträge auf Zuweisung eines Standplatzes sind unter Angabe der Größe des gewünschten Platzes und des Warenangebotes frühestens

am 01.03. und spätestens am 31.07. des jeweiligen Kalenderjahres einzureichen. Auf Anträge, die nach Ablauf der Antragsfrist eingereicht werden, erfolgt eine Zuweisung nur, sofern noch freier Platz vorhanden ist. § 6 Abs. 3 Satz 5, Abs. 4, 5 und 6 finden sinngemäß Anwendung.

5. §§ 20 und 21 entfallen ersatzlos, die nachfolgenden §§ 22 – 24 werden in der Nummerierung entsprechend angepasst.
6. § 23 Nr. 17 wird gestrichen.
7. Nr. 3 der Anlage zur Satzung über das Abhalten von Märkten in der Stadt Weiden i.d.OPf. erhält folgende Fassung:

3) Christkindlmarkt

a) *Gegenstand:*

Kunsthandwerkartikel und Waren, die in enger Beziehung zum Weihnachtsfest stehen sowie auch Geschenkartikel und Verzehrgegenstände und ein Kinderkarussell. Für die einzelnen Anbietergruppen wird dabei folgende Verteilung nach laufenden Metern angestrebt:

- 40 % für Kunsthandwerker mit eigenen Verkaufseinrichtungen*
- 20 % für Händler mit typischem weihnachtlichen Warenangebot*
- 15 % für Anbieter von alkoholischen und nichtalkoholischen Heißgetränken*
- 15 % für Anbieter von Imbisswaren*
- 10 % für Anbieter von Süßwaren*
- 1 Kinderkarussell*

b) *Zeit:*

*Er beginnt am Donnerstag vor dem
1. Advent bis 23. Dezember.*

c) *Öffnungszeiten:*

*Montag und Dienstag
von 10.00 Uhr bis 20.00 Uhr
Mittwoch bis Samstag
von 10.00 Uhr bis 21.00 Uhr
Sonntag
von 11.00 Uhr bis 20.00 Uhr*

d) *Platz:*

Oberer Markt und Unterer Markt.

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Weiden i.d.OPf. in Kraft.

Weiden i.d.OPf., 10.07.2019
Stadt Weiden i.d.OPf.

i.V. Jens Meyer
2. Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Satzung für das Jugendamt der Stadt Weiden i.d.OPf.

Aufgrund des Art. 16 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 942), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl. S. 479) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl. S. 400) erlässt der Stadtrat der Stadt Weiden i. d. OPf. folgende Satzung:

§ 1 Bezeichnung, Aufgaben und Gliederung des Jugendamts

- (1) Das Jugendamt führt die Bezeichnung. Dezernat für Familie und Soziales
- (2) Dem Jugendamt obliegen
 1. die ihm nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch und dem Bayerischen Kinder- und Jugendhilfegesetz zugewiesenen Aufgaben,
 2. die ihm nach anderen Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben.
- (3) Die Aufgaben des Jugendamts werden durch den Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen und durch die Verwaltung des Jugendamts wahrgenommen (§ 70 Abs. 1 SGB VIII).

§ 2 Verwaltung des Jugendamts

- (1) Die Verwaltung des Jugendamts ist eine Dienststelle der Stadtverwaltung.
- (2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Jugendamts werden im Auftrag des Oberbürgermeisters und des Dezernenten für Familie und Soziales von den Amtsleiterinnen/Amtsleitern des Amtes für soziale Dienste und des Amtes für wirtschaftliche Hilfen geführt.
- (3) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören alle Verwaltungsgeschäfte, die regelmäßig oder wiederholt anfallen und nach vorgegebenen Regelungen und Grundsätzen zu behandeln sind, sofern ihnen nicht aufgrund ihrer politischen, finanziellen oder strukturellen Auswirkungen eine grundsätzliche Bedeutung zukommt.
- (4) Die Verwaltung des Jugendamts unterstützt den Vorsitzenden des Ausschusses für Jugendhilfe und soziale Fragen bei der Vorbereitung der Sitzungen des Ausschusses für Jugendhilfe und soziale Fragen und bei der Fertigung der Sitzungsniederschriften.

§ 3 Mitglieder des Ausschusses für Jugendhilfe und soziale Fragen

- (1) Dem Ausschuss für Jugendhilfe und soziale

Fragen gehören 16 stimmberechtigte und 19 beratende Mitglieder an.

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses für Jugendhilfe und soziale Fragen sind:

1. der Vorsitzende (Art. 18 Abs. 1 AGSG)
2. 5 Mitglieder des Stadtrats (§ 71 Abs. 1 Nr. 1 1. Alternative SGB VIII)
3. 3 vom Stadtrat gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind (§ 71 Abs. 1 Nr. 1 2. Alternative SGB VIII),
4. 7 auf Vorschlag der im Stadtgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Stadtrat gewählte Frauen und Männer (§ 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII).

(3) Als beratende Mitglieder gehören dem Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen neben den in Art. 19 Abs. 1 Nrn. 1 bis 8 AGSG genannten Mitgliedern je ein Vertreter oder eine Vertreterin

- der Katholischen Kirche
- der Evangelisch-Lutherischen Kirche
- des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) für die Region Oberpfalz Nord
- des Jobcenters Weiden-Neustadt
- des Vereins für ergänzende Teilhabeberatung in den Bezirken Oberpfalz und Niederbayern – e.V.
- der bzw. die für das Stadtjugendamt zuständige Dezernent bzw. Dezernentin der Stadt Weiden
- der Leiter bzw. die Leiterin des Amtes für soziale Dienste/Beratung der Stadt Weiden
- der Leiter bzw. die Leiterin des Amtes für wirtschaftliche Hilfen der Stadt Weiden
- der bzw. die Behindertenbeauftragte der Stadt Weiden
- der bzw. die Integrationsbeauftragte der Stadt Weiden
- der bzw. die Seniorenbeauftragte der Stadt Weiden
- sowie der bzw. die Bildungsmanager/in an.

(4) Für jedes stimmberechtigte und beratende Mitglied ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu bestellen (Art. 18 Abs. 3 AGSG bzw. Art. 19 Abs. 3 AGSG). Ein beratendes Mitglied kann nicht Stellvertreter oder Stellvertreterin eines stimmberechtigten Mitglieds sein (Art. 19 Abs. 4 AGSG).

§ 4

Wahl und Bestellung der Mitglieder des Ausschusses für Jugendhilfe und soziale Fragen

(1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses für Jugendhilfe und soziale Fragen werden abweichend von Art. 51 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 GO durch Beschluss des Stadtrats in offener Abstimmung (Art. 17 Abs. 2 Satz 3 AGSG) bestellt.

(2) Vorschläge für die Bestellung der stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung werden von den im Stadtrat vertretenen Parteien und Wählergruppen abgegeben. Wahlvorschläge für die stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 dieser Satzung können von jedem Mitglied des Stadtrats abgegeben werden. Wahlvorschläge für die stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 dieser Satzung können nur durch die im Stadtgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, insbesondere die Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände, abgegeben werden. Bei den Wahlvorschlägen und dem Wahlgang soll auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern hingewirkt werden (Art. 18 Abs. 2 AGSG).

(3) Für stellvertretende stimmberechtigte Mitglieder gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Die beratenden Mitglieder des Ausschusses für Jugendhilfe und soziale Fragen (Art. 19 AGSG) und ihre Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen werden durch Beschluss des Stadtrats bestellt.

§ 5

Aufgaben des Ausschusses für Jugendhilfe und soziale Fragen

(1) Der Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen beschließt über Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der dafür im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel und der vom Stadtrat gefassten Beschlüsse (§ 71 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII).

(2) Der Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen soll vor jeder Beschlussfassung des Stadtrats in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er soll ferner Stellung nehmen zu Entscheidungen des Stadtrats und anderer beschließender Ausschüsse, die für die Lebensbedingungen junger Menschen und ihrer Familien und/oder für die Schaffung und

Erhaltung einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt von Bedeutung sind. Vor der Berufung des Jugendamtsleiters bzw. der Jugendamtsleiterin ist der Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen zu hören.

(3) Der Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen hat das Recht, an den Stadtrat Anträge zu stellen (§ 71 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII).

(4) Der Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Entwicklung von Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe im Stadtgebiet und für die Vernetzung und koordinierte Zusammenarbeit der bestehenden Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen,
2. Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie Entwicklung von Problemlösungen,
3. Entwicklung von Konzepten zur Erhaltung oder Schaffung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie für eine kinder- und familienfreundliche Umwelt,
4. Entwicklung und laufende Fortschreibung der örtlichen Jugendhilfeplanung; Vorbereitung der Beschlussfassung über die örtliche Jugendhilfeplanung durch den Stadtrat,
5. Vorberatung des Abschnitts Jugend- und Sozialhilfe des Haushaltsplans,
6. Förderung der Träger der freien Jugendhilfe; der Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen kann hierfür Fördergrundsätze oder -richtlinien beschließen,
7. Beschlussfassung über die öffentliche Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Stadtgebiet nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit Art. 33 Abs. 1 Nr. 1 AGSG; der Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen kann hierfür Anerkennungsgrundsätze oder -richtlinien beschließen,

§ 6

Sitzungen, Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit

(1) Den Vorsitz im Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen führt der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin; er bestimmt ein Mitglied des Stadtrats, das im Verhinderungsfall die Vertretung übernimmt. Abweichend von Satz 1 kann der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin ein Mitglied des Stadtrats zum bzw. zur Vorsitzenden bestimmen (Art. 17 Abs. 3 Satz 1 AGSG).

(2) Der Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen tritt nach Bedarf zusammen. Er muss einberufen werden, wenn dies ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen und des Beratungsgegenstands bei dem Vorsitzenden des Kinder- und Jugendhilfeausschusses oder bei der Verwaltung des Jugendamts beantragt. Die Sitzung soll innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden.

(3) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 der Satzung anwesend und stimmberechtigt ist.

(4) Die stimmberechtigten Mitglieder sind bei der Stimmabgabe an Weisungen und Aufträge nicht gebunden (Art. 20 Satz 2 AGSG).

(5) Die Sitzungen des Ausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen (§ 71 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII). Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(6) Die Regelungen der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Weiden i. d. OPf. über den Geschäftsgang gelten entsprechend, soweit nicht diese Satzung eine andere Regelung trifft.

§ 7

Form der Beschlussfassung

Beschlüsse des Ausschusses für Jugendhilfe und soziale Fragen werden in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 8

Unterausschüsse

(1) Der Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse vorbereitende Unterausschüsse bilden. Die Arbeitsaufträge legt der Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen fest.

(2) Den Vorsitz eines vorbereitenden Unterausschusses soll ein stimmberechtigtes Mitglied des

Ausschusses für Jugendhilfe und soziale Fragen führen. Bei Bedarf sollen weitere Fachleute zu den Sitzungen des Unterausschusses hinzugezogen werden.

(3) Die vorberatenden Unterausschüsse treten nach Bedarf zusammen. Ihre Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 9

Aufwandsentschädigung

(1) Für Beamte und Beamtinnen, Richter und Richterinnen und Angestellte im öffentlichen Dienst, die dem Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen aufgrund ihres Amtes angehören, bemisst sich die Höhe der Aufwandsentschädigungen nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Art. 21 Abs. 3 AGSG).

(2) Die übrigen Mitglieder des Ausschusses für Jugendhilfe und soziale Fragen erhalten für jede Sitzung, an der sie teilnehmen, eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie die Stadtratsmitglieder.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für stellvertretende Mitglieder entsprechend, wenn sie im Vertretungsfall an Sitzungen des Ausschusses für Jugendhilfe und soziale Fragen teilnehmen.

(4) Eine Aufwandsentschädigung erhalten auch die Mitglieder der vorberatenden Unterausschüsse für jede Sitzung des Unterausschusses, an der sie teilnehmen. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen und Prioritäten für die Verwirklichung zu entwickeln.

Der Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen bedient sich dabei in der Regel der Hilfe eines vorberatenden Unterausschusses und wird von der Verwaltung des Jugendamts unterstützt; er arbeitet mit den im Stadtgebiet wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe partnerschaftlich zusammen.

(2) An der Jugendhilfeplanung sind die im Stadtgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und ihre Zusammenschlüsse, auch wenn sie nicht im Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen vertreten sind, in allen Phasen der Planung zu beteiligen. Von einer Beteiligung einzelner Träger kann abgesehen werden, wenn deren Interessen erkennbar nicht betroffen sind oder von einem Verband, dem der Träger angehört, mitvertreten werden. Die Beteiligung beginnt spätestens mit der Erörterung der Ziele und Inhalte der Planung sowie des Planungsverfahrens. Die in Satz 1 genannten Träger sollen regelmäßig über den Fortschritt der Planung und die jeweilige Beschlusslage unterrichtet werden. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, schriftliche Stellungnahmen abzugeben und an wichtigen Erörterungen des Ausschusses für Jugendhilfe und soziale Fragen und ggf. eines vorberatenden Unterausschusses teilzunehmen.

(3) Im Stadtgebiet wirkende, nicht anerkannte Träger der freien Jugendhilfe können an der Planung beteiligt werden. Über eine Beteiligung und deren Form und Umfang entscheidet der Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen.

§ 10

Jugendhilfeplanung

(1) Die Entscheidung über die örtliche Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII obliegt dem Stadtrat. Zur Vorbereitung dieser Beschlussfassung hat der Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen

1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe im Stadtgebiet festzustellen,
2. den Bedarf an Einrichtungen und Diensten unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten im Stadtgebiet für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln,

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.01.2019 außer Kraft.

Weiden i.d.OPf., 10.07.2019
Stadt Weiden i.d.OPf.

i.V. Jens Meyer
2. Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Standesamt Weiden i.d.OPf.

Auszug aus den Beurkundungen des Standesamtes Weiden i.d.OPf.

Familiennachrichten (24.06.2019 bis 07.07.2019)

Die Beteiligten sind mit der Veröffentlichung einverstanden.

Geburten:

14.05.2019, Rodiena Abdullah Mosa, weiblich, Rozhin Fakhri Hussein und Ali Abdullah Mosa, Kasernenstr. 4, 92637 Weiden i.d.OPf.; 03.06.2019, Moritz Markus Zetzel, männlich, Claudia Brunhilde Zetzel geb. Prucker und Jörg Edwin Zetzel, Helmbrechts 34, 95679 Waldershof; 05.06.2019, Ida Miriam Ziegler, weiblich, Katharina Gisela Ziegler geb. Witt und Christian Norbert Ziegler, Rosenweg 5, 92718 Schirmitz; 05.06.2019, Árminá Szógradi, weiblich, Brigitta Csatlós und Attila Ottó Szógradi, Falkenweg 23, 92637 Weiden i.d.OPf.; 07.06.2019, Raphael Meier, männlich, Olga Meier geb. Zermal und Julian Meier, Hammerweg 158, 92637 Weiden i.d.OPf.; 07.06.2019, Anna Maria Bodensteiner, weiblich, Tanja Annerose Bodensteiner geb. Karge und Matthias Johannes Bodensteiner, Eichenstr. 25, 92637 Weiden i.d.OPf.; 08.06.2019, Elyas Herrmann, männlich, Rüya Herrmann geb. Köseoğlu und Christoph Herrmann, Danziger Str. 11, 92637 Weiden i.d.OPf.; 08.06.2019, Jonathan Johannes Bösl, männlich, Franziska Sieglinde Bösl geb. Hausner und Felix Reinhard Bösl, Schwander Str. 6, 92711 Parkstein; 11.06.2019, Lilly Farchmin, weiblich, Melanie Farchmin geb. Zwick und Christian Farchmin, Blütenstr. 5, 92533 Wernberg-Köblitz; 13.06.2019, Ben Lukas Zimmermann, männlich, Yvonne Martina Zimmermann geb. Schmid und Lukas Ludwig Zimmermann, Fichtenweg 8, 92693 Eslarn; 13.06.2019, Emma Karin Herrmann, weiblich, Anna-Maria Martina Herrmann, Flossenbürger Str. 30, 92696 Flossenbürg; 13.06.2019, Finn Daniel Schebek, männlich, Bettina Isabella Sieglinde Schebek und Sandro Binder, Bergstr. 18, 92685 Floß; 14.06.2019, Paul Neidl, männlich, Rebecca Sandra List und David Neidl, Mooslohstr. 132, 92637 Weiden i.d.OPf.; 14.06.2019, Emily Claudia Dobmeier, weiblich, Stefanie Sandra Dobmeier geb. Handke und Ralf Josef Dobmeier, Feis-

telholzstr. 57, 92533 Wernberg-Köblitz; 16.06.2019, Gabriel Grafberger, männlich, Sarah Claudia Goller und Lukas Adam Norbert Grafberger, Fasanenweg 5, 92655 Grafenwöhr; 17.06.2019, Philipp Weber, männlich, Denise Schauer und Guido Weber, Am Mühlberg 9, 92699 Irchenrieth; 19.06.2019, Julian Felix Weigl, männlich, Michaela Waltraud Wittmann, Angerstr. 18, 95671 Bärnau und Christoph Toni Weigl, Schloßweg 6, 95671 Bärnau; 19.06.2019, Xaver Siegmund Schiffl, männlich, Sandra Schiffl geb. Stümpfl und Stefan Karl Schiffl, Am Krumpes 24, 92637 Weiden i.d.OPf.; 21.06.2019, Annalena Verena Sylvia Heidl, weiblich, Carolin Monika Heidl geb. Karger und Roland Johann Heidl, Haselbrunn 19, 95704 Pullenreuth; 08.06.2019, Toni Wittmann, männlich, Alina Meike Wittmann und Tobias Walter Wichmann, Hauptstr. 8, 92720 Schwarzenbach; 13.06.2019, Antonia Šesto, weiblich, Gloria Šesto geb. Čolak und Tadija Šesto, Dürnaster Hauptstr. 12, 92729 Weiherhammer, Dürnast; 18.06.2019, Adam Qasim, männlich, Ahlam Alzaed und Mahmud Qasim, Leibnizstr. 20, 92637 Weiden i.d.OPf.; 19.06.2019, Donnay Zaylee Edwards, weiblich, Shantee Tionne Shanice Edwards geb. Fink und Austin Michael Edwards, Mittleres Meierfeld 1, 92676 Eschenbach i.d.OPf.; 20.06.2019, Tim Schmidt, männlich, Julia Gabriela Schmidt geb. Roth und Sebastian Schmidt, Kohlberger Str. 22, 92694 Etzenricht; 23.06.2019, Lene Doreen Gertrud Merdan, weiblich, Katrin Merdan geb. Friedrici und Matthias Albert Enrico Merdan, Bischof-Ketteler-Str. 9, 92670 Windischeschenbach; 23.06.2019, Lukas Ulrich, männlich, Stephanie Ursula Ulrich geb. Witt und Sławomir Bartosz Ulrich, Sedanstr. 12, 92637 Weiden i.d.OPf.; 24.06.2019, Lena Tonia Ruby, weiblich, Caroline Regine Ruby und Michael Andreas Josef Ruby geb. Wittmann, Latscher Str. 32, 92637 Weiden i.d.OPf.; 24.06.2019, Elisha Gilbert Reaves, männlich, Manuella Ornela Kamayou Kamga und Cletis Keith Reaves Jr., US-Armee, 92249 Vilseck; 26.06.2019, Martha Erika Götz, weiblich, Birgit Gertraud Elisabeth Ileana Götz geb. Petersen und Matthias Uwe Götz, Rückertallee 5, 95615 Marktrechwitz; 27.06.2019, Leonie Goerke, weiblich, Laura Sophie Goerke geb. Mersch und Norbert Josef Goerke, Hauptstr. 30, 92699 Bechtsrieth; 28.06.2019, Linda Gmeiner, weiblich, Carmen Gudrun Gmeiner geb. Hupf und Michael Hubert Gmeiner, Hochdorf 25, 92712 Pirk; 03.07.2019, Davina Ivonne Schönberger, weiblich, Corinna Ilona Schönberger geb. Holler und Manuel Bernhard Schönberger, Hauptstr. 22, 92665 Altenstadt a.d.Waldnaab

Eheschließungen:

28.06.2019, Kristina Sabine Zwaschka und Daniel Wolfgang Pfaller, Dr.-Seeling-Str. 45, 92637 Weiden i.d.OPf.; 28.06.2019, Angelika Grit Schüppenhauer und Stefan Max Weiß, Obere Hauptstr. 49, 92637 Weiden i.d.OPf.; 28.06.2019, Ivonne Arnold und Gustav Johann Schell, Ermersrichter Str. 9, 92637 Weiden i.d.OPf.; 03.07.2019, Sabine Hermine Mannke geb. Hirsch und Dieter Horst Franz Krause, Moosbürger Str. 11, 92637 Weiden i.d.OPf.; 03.07.2019, Jennifer Bock und Andreas Wetsch, Geierweg 7, 92637 Weiden i.d.OPf.; 06.07.2019, Verena Emmi Nickl und Sebastian Jürgen Siegler, Cosimastr. 224, 81927 München; 06.07.2019, Michaela Agnes Elfriede Bauer geb. Heigl und Christian Egon Krain, Kapellenweg 8, 92699 Irchenrieth; 06.07.2019, Sandra Elisabeth Fletchall und Sascha Richard Mikolaiczky geb. Gluth, Christian-Seltmann-Str. 32, 92637 Weiden i.d.OPf.; 06.07.2019, Sabine Anna Braun und Generro Craig Shields, Könsberger Str. 25, 92637 Weiden i.d.OPf.

Sterbefälle:

19.06.2019, Dorothea Franziska Kick geb. Hammer, Maistr. 21, 92637 Weiden i.d.OPf.; 20.06.2019,

Elenora Berta Maria Barth geb. Hacker, Friedrich-Ebert-Str. 8, 92637 Weiden i.d.OPf.; 23.06.2019, Franz Martin Behringer, Kirchstr. 7, 92729 Weiherhammer; 24.06.2019, Christina Margaretha Störmer geb. Fenzl, Tilsiter Str. 9, 92637 Weiden i.d.OPf.; 24.06.2019, Edith Anna Margot Wildenauer geb. Möbus, Asylstr. 6, 92648 Vohenstrauß; 24.06.2019, Otto Johann Lobenz, Umlandstr. 13, 92660 Neustadt a.d.Waldnaab; 26.06.2019, Herbert Johann Ferazin, Siechenstr. 33, 92637 Weiden i.d.OPf.; 27.06.2019, Irmgard Inge Bittl geb. Klein, Giggenbacherstr. 12, 81249 München; 27.06.2019, Wilhelm Anton Brunner, Mooslohstr. 36, 92637 Weiden i.d.OPf.; 19.06.2019, Gertrud Dobmeier geb. Zeilhofer, Puppberg 15, 92685 Floß; 23.06.2019, Franciszka Janik geb. Karczewska, Wallensteinstr. 5 a, 92637 Weiden i.d.OPf.; 27.06.2019, Margaretha Josefina Bronold geb. Müller, Erhardstr. 9, 92637 Weiden i.d.OPf.; 01.07.2019, Elfriede Cäcilie Marie Meiler geb. Picek, Maistr. 21, 92637 Weiden i.d.OPf.; 03.07.2019, Anna Barbara Meindl geb. Hösl, Ringstr. 27, 92533 Wernberg-Köblitz, Unterköblitz; 03.07.2019, Heribert Werner Seidl, Goethestr. 14, 92670 Windischeschenbach; 04.07.2019, Frieda Alwine Löw geb. Bock, Schlattein 12, 92685 Floß; 05.07.2019, Franz Josef Kraus, Eichendorffstr. 17, 92637 Weiden i.d.OPf.